

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen; 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
- Dezernat 21 -
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Per Mail

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
Anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4
LÖG NRW
Urteil des BVerwG 8 CN 2,14 vom 11.11.2015
1 Anlage

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11.11.2015 ein Urteil zu anlass-
bezogenen Sonntagsöffnungen in einer bayrischen Kommune gefällt
(Pressemitteilung anbei, die Unterlagen der Entscheidung sind beim
BVerwG noch nicht eingestellt). Das Urteil entfaltet auch Wirkung auf
die Anwendung des LÖG NRW.

Ich weise darauf hin, dass bei einer anlassbezogenen Sonntagsöffnung
nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besu-
cherresonanz erwarten lassen muss, aus der die Freigabe der Sonn-
tagsöffnung abgeleitet werden kann. Dies dürfte beispielsweise bei tra-
ditionellen Märkten und Festen oder herausragenden Einzelveranstal-
tungen der Fall sein. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung
für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reicht dagegen nicht aus.

Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ge-
samten Ort beziehen oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile be-
schränkt werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchen Berei-
chen des Ortes sich bereits der Anlass auswirkt.

Ich bitte Sie, diesen klarstellenden Runderlass an die örtlichen
Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrag

Dr. Peter Scholz

20. November 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 2 - 26 - 01

Dr. Peter Scholz
Telefon 0211 61772-357
Telefax 0211 61772-9357
peter.scholz@mweimh.nrw.de

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

Nr. 91/2015

BVerwG 8 CN 2.14

11.11.2015

Rechtsverordnung über Ladenöffnung an einem Marktsonntag unwirksam

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass die Rechtsverordnung einer bayerischen Gemeinde zur Freigabe der Ladenöffnung an einem Marktsonntag unwirksam war. Die Verordnung sah vor, dass am zweiten Sonntag nach Ostern im Kalenderjahr 2013 aus Anlass zweier in der Gemeinde stattfindender Jahrmärkte sämtliche an das jeweilige Marktgeschehen angrenzenden Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein durften.

Die Normenkontrollklage einer Gewerkschaft hatte vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil der Vorinstanz im Ergebnis bestätigt und die Revision der Gemeinde zurückgewiesen.

Gewerkschaften können Normenkontrollklage gegen eine Rechtsverordnung erheben, die den verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz nach ihrer Auffassung verkürzt (vgl. bereits Pressemitteilung vom 26.11.2014 - BVerwG 6 CN 1.13). Das gilt auch, wenn die Rechtsverordnung die Ladenöffnung für nur einen Sonntagnachmittag in einer einzelnen Gemeinde freigibt. Sonst wäre kein effektiver Schutz der sonntäglichen Arbeitsruhe als Rahmenbedingung auch für eine gewerkschaftliche Betätigung zu gewährleisten, da alle bayerischen Gemeinden eine Ladenöffnung an bis zu vier Marktsonntagen im Jahr freigeben dürfen.

Die angegriffene Rechtsverordnung war rechtswidrig, weil sie gegen § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) verstieß. Bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift ist die Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann mit dem Sonntagsschutz vereinbar, wenn der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen - also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben.

Hier fehlte schon eine vertretbare entsprechende Prognose der Gemeinde. Unabhängig davon war die Rechtsverordnung hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs nicht hinreichend bestimmt.

BVerwG 8 CN 2.14 - Urteil vom 11. November 2015

Vorinstanz:

VGH München 22 N 13.788 - Urteil vom 06. Dezember 2013